

Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Fulda

I. Zusammenwirkung von Präsident/in, Vizepräsident/in und Kanzler/in im Präsidium

1. Die Präsidentin/Der Präsident, die Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung sowie für Lehre und Studium und die Kanzlerin/der Kanzler üben die ihnen durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben selbständig aus. Sie stimmen die Wahrnehmung der Aufgaben miteinander ab. Die Präsidentin/Der Präsident verfügt über die Richtlinienkompetenz.
2. In regelmäßigem Turnus finden Sitzungen des Präsidiums statt, in denen es über Angelegenheiten gemäß HHG berät und diese beschließt. Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz.
Das Präsidium tagt i.d.R. wöchentlich. Zu den Sitzungen lädt die Präsidentin/der Präsident mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums können Tagesordnungspunkte bis einen Tag vor Beginn der Sitzung vorschlagen. Über die Sitzung des Präsidiums wird ein Protokoll angefertigt, das von der Präsidentin/dem Präsidenten unterschrieben und hochschulöffentlich gemacht wird. Die Sitzungen selbst sind nicht öffentlich.
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.
Soweit das HHG, die Grundordnung der Hochschule oder diese Satzung keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in den Sitzungen die Geschäftsordnung für die Gremien sinngemäß anzuwenden.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein hauptamtliches Mitglied und insgesamt zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Zur Förderung der Zusammenarbeit, zur Abstimmung der wahrzunehmenden Aufgaben sowie zur Beratung von anstehenden Fragen finden zwischen den Terminen zur Beschlussfassung regelmäßig Besprechungen der Präsidiumsmitglieder statt.
4. Lässt die Dringlichkeit einer Entscheidung eine vorherige Behandlung im Präsidium oder in der Besprechungsrunde nicht zu, ist die gegenseitige Information unverzüglich sicherzustellen.

II. Geschäftsverteilung

1. Im Folgenden sind die Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums festgelegt. Zuständig bedeutet neben der fachlichen und inhaltlichen Zuständigkeit, dass das entsprechende Präsidiumsmitglied als Fachvorgesetzter Personalverantwortung für die zugehörigen Abteilungen wahrnimmt. Die Zuordnung ist in einem Organigramm festgelegt. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden im Präsidium beschlossen.
2. Die Präsidentin/der Präsident ist für alle dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit sie nicht nachfolgend einem der weiteren Präsidiumsmitglieder übertragen sind.
Darüber hinaus ist die Präsidentin/der Präsident zuständig für das strategische Management, die Hochschulkommunikation, die Hochschul- und Landesbibliothek, das Rechenzentrum (DVZ), das International Office, die Internationale Sommeruniversität und den Hochschulsport.

3. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium ist zuständig für Lehre, Studium, Bologna-Prozess, Akkreditierung, Studienberatung, Studienreform, Evaluation, e-Learning, Promotionsverfahren und Nachhaltigkeit. Das Thema Promotionsverfahren bearbeitet sie/er in enger Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung.
4. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Entwicklung ist zuständig für Forschung, Wissenstransfer, Wissenschaftliche Weiterbildung an der Hochschule Fulda, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Themenbereiche Gleichstellung und Frauenförderung, familiengerechte Hochschule und duale Studiengänge. Das Thema duale Studiengänge bearbeitet sie/er in enger Abstimmung mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium.
5. Die Kanzlerin/Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Sie/Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr. Sie/Er ist Wahlleiter/in für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten. Die Kanzlerin/Der Kanzler ist zuständig für Planung und Controlling, Personalmanagement, Finanzmanagement, Gebäudemanagement, Justitiariat, Verwaltungs-DV sowie für die Stabsstellen Qualitätsmanagement und Innenrevision. Die Themen Qualitätsmanagement und behindertengerechte Hochschule bearbeitet sie/er in enger Abstimmung mit dem Präsidium, insbesondere mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium.
6. Grundsätzlich werden Themen, die mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffen, in enger Abstimmung zwischen den betroffenen Präsidiumsmitgliedern bearbeitet.

III. Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten

1. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Sie/Er wird durch den Kanzler vertreten.
2. Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium vertreten.
3. Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz im Erweiterten Präsidium. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung vertreten.
4. Die Präsidentin/Der Präsident lädt zu Sitzungen des Hochschulrats ein. Sie/Er wird durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
5. Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Hochschule gegenüber dem Hochschulrat und berichtet dem Hochschulrat über die strategischen Planungen der Hochschule. Die Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler vertreten die Präsidentin/den Präsidenten gegenüber dem Hochschulrat in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
6. Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz in der fachbereichsübergreifenden Vergabekommission. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium vertreten.
7. Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler vertreten die Präsidentin/den Präsidenten in dieser Aufgabe in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Vertretung durch die Kanzlerin/den Kanzler schließt die Prozessvertretung mit ein.

8. Die Präsidentin/Der Präsident vertritt gemeinsam mit der Kanzlerin/dem Kanzler die Hochschule auf Hochschulleiter-Tagungen. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium vertreten.
9. Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Hochschule gegenüber der Hochschulrektorenkonferenz. Sie/er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung vertreten.
10. Die Präsidentin/Der Präsident gehört dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Gießen an. Sie/er wird durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
11. Die Präsidentin/Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin/dem Kanzler vertreten. Als Dienststellenleiter gemäß § 8 Abs. 1 HPVG wird die Präsidentin/der Präsident ebenfalls von der Kanzlerin/dem Kanzler vertreten.
12. Die Präsidentin/Der Präsident erteilt den Ruf nach HHG. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung vertreten. Die Erteilung des Rufes in Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten bedarf eines vorherigen Präsidiumsbeschlusses, der die wesentlichen Bestimmungen des Rufes festlegt.
13. Die Präsidentin/Der Präsident führt die Berufungsverhandlungen. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium oder der Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung vertreten. Die Vertretung im konkreten Einzelfall wird per Präsidiumsbeschluss bestimmt.
14. Die Präsidentin/Der Präsident wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Sie/Er wird von der Kanzlerin/dem Kanzler vertreten.
15. Die Präsidentin/Der Präsident erteilt die erforderliche Zustimmung zu Wahlvorschlägen bei der Wahl von Dekaninnen und Dekanen. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Studium und Lehre vertreten. Die vertretungsweise erteilte Zustimmung zu Wahlvorschlägen bei der Wahl von Dekaninnen und Dekanen bedarf eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses.
16. Die Präsidentin/Der Präsident entscheidet über die Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen die Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind. Sie/er wird insoweit von der Kanzlerin/dem Kanzler vertreten.
17. Die Präsidentin/Der Präsident hat Beschlüsse oder Maßnahmen, die sie/er für rechtswidrig hält zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen (Beanstandungskompetenz). Sie/Er wird durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
18. Die Präsidentin/Der Präsident unterzeichnet die Satzungen des Senats und des Präsidiums. Sie/Er wird durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
19. Die Präsidentin/Der Präsident genehmigt Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium vertreten.
20. Die Präsidentin/Der Präsident kann in dringenden Fällen die Einberufung des Senats und der Fachbereichsräte verlangen. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium vertreten.

21. Die Präsidentin/Der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen. Die Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler vertreten die Präsidentin/den Präsidenten insoweit in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
22. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin/der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen (Eilkompetenz). In Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten treffen die Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler ggf. erforderlich werdende Eilentscheidungen gem. HHG in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
23. Die Präsidentin/Der Präsident unterzeichnet Urkunden zur Verleihung akademischer Grade. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium vertreten.
24. Im Übrigen wird die Präsidentin/der Präsident von der Kanzlerin/vom Kanzler vertreten.

IV. Vertretung der übrigen Präsidiumsmitglieder

1. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Entwicklung vertreten sich gegenseitig.
2. Die Kanzlerin/Der Kanzler wird von der stellvertretenden Kanzlerin/dem stellvertretenden Kanzler vertreten. Eine hiervon abweichende Vertretung kann per Präsidiumsbeschluss geregelt werden.
3. Das Präsidium kann per Beschluss die Vertretung innerhalb des Präsidiums regeln.

Präsidiumsbeschluss vom 15. März 2012